## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU im Erfurter Stadtrat Herrn Kordon Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 1495/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zustand Cammermeisterweg; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wann fand letztmals eine Begutachtung der Straße statt, was war das Ergebnis und warum wurde nur in einem Teil der Straße Befestigungsmaßnahmen der Straße vorgenommen?

Grundsätzlich werden die öffentlichen Straßen im Stadtgebiet regelmäßig auf Verkehrsgefährdungen kontrolliert. Das Intervall der Kontrolle ist abhängig von der Straßenklassifizierung. Der Cammermeisterweg wird in der Regel zwei Mal im Jahr kontrolliert, letztmalig im Frühjahr dieses Jahres.

Der Cammermeisterweg ist nur zum Teil ordnungsgemäß ausgebaut. Speziell im Bereich der Hausnummer 43 bis 65 fehlt grundsätzlich die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Straße. Je nach Ergebnis der Kontrollen werden regelmäßig kleine Instandsetzungsmaßnahmen nach Leistungsfähigkeit der Straßenbauverwaltung zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Letztmalig wurden Maßnahmen im August 2019 umgesetzt.

2. Wie kann eine Instandsetzung der Straße erfolgen, welche die Verkehrssicherheit und Erreichbarkeit für kranke oder behinderte Menschen sicherstellt? Eine wesentliche Verbesserung des Zustandes im Bereich der Hausnummer 43 bis 65 ist ausschließlich durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Straße als Ergebnis eines grundhaften Straßenbaus möglich.

Insofern bedanke ich mich bei Ihnen für Ihren Hinweis und beauftrage meine Verwaltung, den Ausbau des betroffenen Wegabschnittes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in die aktuelle Haushaltsplanung aufzunehmen. Da es sich um die erstmalige Herstellung der Straße handelt, findet die Erschließungskostenbeitragssatzung vom 24. Oktober 2005 Anwendung. Danach werden 90 % der anfallenden Kosten auf die Anwohner umgelegt.

3. Welche Pflichten ergeben sich für die Stadt zur Sicherung von Straßen? Gemäß § 10 Thüringer Straßengesetz in der aktuellen Fassung ist die Stadt verpflichtet, Straßen so herzustellen und zu unterhalten, dass Sie den Erfor-

Seite 1 von 2

dernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Die Stadt hat diese Aufgabe je nach ihrer Leistungsfähigkeit durchzuführen.
Mit freundlichen Grüßen
A. Bausewein